

# visarte.solothurn berufsverband visuelle kunst

---

## Statuten

Es werden für Formulierungen, die nicht geschlechtsneutral gehalten werden konnten, die weiblichen Formen gewählt. Diese meinen selbstverständlich auch die männlichen Mitglieder der visarte.solothurn.

### I. Definition und Zielsetzung

1. visarte.solothurn ist ein Verein im Sinne von Art. 60, ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
2. Sitz des Vereins ist in Solothurn.
3. visarte solothurn ist eine Gruppe der visarte schweiz berufsverband visuelle kunst.
4. Die visarte.solothurn bezweckt den Zusammenschluss, den Schutz und die Förderung der im Bereich bildender Kunst tätigen Personen im Kanton Solothurn und den angrenzenden Gebieten. Sie setzt sich aktiv ein für die Zielsetzungen der visarte. schweiz berufsverband visuelle kunst, wie sie in deren Statuten beschrieben sind:
  - a) Förderung und Entwicklung der bildenden Künste in der Schweiz;
  - b) Wahrung der künstlerischen, beruflichen, rechtlichen, materiellen und kulturpolitischen Interessen der bildenden Künstlerinnen und Künstler;
  - c) Förderung von Beziehungen und Informationsvermittlungen unter den Mitgliedern, zwischen diesen und Kunstinteressierten sowie Kunstschaffenden im In- und Ausland.

### II. Mitgliedschaft

5. Die visarte.solothurn besteht aus Aktiv-, Freundschafts-, Frei- und Ehrenmitgliedern.
  - a) Aktivmitglieder
6. Aktivmitglied ist, wer das Aufnahmeverfahren gemäß den Statuten der visarte schweiz berufsverband visuelle kunst bestanden hat und von der Delegiertenversammlung der visarte.schweiz berufsverband visuelle kunst auf Antrag der visarte.solothurn aufgenommen wurde.
7. Eine abgelehnte Bewerberin kann nach einer Frist von zwei Jahren einen neuen Antrag zur Aufnahme stellen.
8. Die Aktivmitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss .
9. Der Austritt muss dem Vorstand der visarte.solothurn unter Beachtung einer Frist von zwei Monaten auf Jahresende hin schriftlich erklärt werden.
10. Die Geschäftsleitung kann eine Suspendierung der Aktivmitgliedschaft bei der visarte.schweiz • berufsverband visuelle kunst beantragen, wenn der Jahresbeitrag nicht fristgerecht entrichtet wurde.
11. Die Generalversammlung der visarte.solothurn kann mit einfachem Mehr einen Antrag z.Hd. der nächsten Delegiertenversammlung der visarte schweiz berufsverband visuelle kunst beschliessen mit dem Ziel ein Aktivmitglied auszuschliessen, das den Interessen der visarte zuwiderhandelt oder das die Zulassungsbedingungen nicht mehr erfüllt.

#### b) Freundschaftsmitglieder

12. Die Freundschaftsmitgliedschaft steht allen natürlichen und juristischen Personen offen, welche die visarte.solothurn ideell oder materiell unterstützen wollen.
13. Über Aufnahme und Ausschluss von Freundschaftsmitgliedern entscheidet der Vorstand.

#### c) Freimitglieder

14. Eine Freimitgliedschaft in der visarte.solothurn kann von der Generalversammlung der visarte.solothurn verliehen werden.
15. Freimitglieder sind von jeglicher Beitragspflicht befreit. Die visarte.solothurn übernimmt die Beitragszahlungen an die visarte.schweiz Berufsverband visuelle kunst.

#### d) Ehrenmitglieder

16. Ehrenmitglieder sind jene Mitglieder aus der visarte.solothurn denen die Ehrenmitgliedschaft durch die Delegiertenversammlung der visarte.schweiz Berufsverband visuelle kunst verliehen wurde.

### III. Finanzen

17. Die Generalversammlung der visarte.solothurn setzt Beiträge für Aktiv- und Freundschaftsmitglieder fest. Diese werden jährlich eingezogen. Die Mitgliederbeiträge der Aktiven dürfen nicht unter dem proportionalen Beitrag an die visarte schweiz berufsverband visuelle kunst liegen.
18. Die Generalversammlung entscheidet über die Verwendung der beider visarte.solothurn verbleibenden Mittel durch Genehmigung des Budgets und Festsetzung der Finanzkompetenz des Vorstandes.
19. Der Vorstand ernennt eine Geschäftsleitungssekretärin zur Führung der Jahresrechnung gemäss den Beschlüssen und auf Verantwortung des Vorstandes.
20. Die Rechnung wird mindestens einmal jährlich vor der Generalversammlung von den Rechnungsrevisorinnen geprüft.

### IV. Organe

21. Die Organe der visarte.solothurn sind:

- a) die Generalversammlung
- b) die Vollversammlung
- c) der Vorstand
- d) die Rechnungsrevisorinnen
- e) die Kommissionen

#### a) Die Generalversammlung

22. Die Generalversammlung ist oberstes Organ der visarte.solothurn

23. Einberufung:

- a) Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.

- b) Eine ausserordentliche Generalversammlung wird aufgrund eines Vorstandsbeschlusses oder auf Antrag von einem Fünftel der Aktivmitglieder einberufen.
  - c) Ort und Datum der Generalversammlung, sowie die Tagesordnung müssen den Mitgliedern mindestens vier Wochen vor der Versammlung durch den Vorstand bekanntgegeben werden.
24. Die ordentliche Generalversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:
- a) Genehmigung von Jahresbericht und Jahresrechnung, die durch den Vorstand präsentiert werden.
  - b) Wahl der Präsidentin und der übrigen Vorstandsmitglieder
  - c) Wahl der Rechnungsrevisorinnen
  - d) Wahl der Mitglieder der Kommissionen
  - e) Genehmigung des Budgets und Festsetzung der Finanzkompetenzen
  - f) Festlegung der Jahresbeiträge
  - g) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes oder einzelner Mitglieder
  - h) Ernennung von Freimitgliedern
  - i) Revision der Statuten
  - k) Auflösung des Berufsverbandes visuelle kunst
25. Die Anträge der Mitglieder zuhanden der Generalversammlung müssen mindestens zwei Wochen vor der Versammlung dem Vorstand zugestellt werden.
26. Wo die Statuten nichts anderes vorschreiben, fasst die Generalversammlung ihre Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen
- b) Die Vollversammlung
27. Einberufung:
- a) Eine Vollversammlung wird mindestens einmal im Jahrdurchgeführt.
  - b) Ort und Datum der Vollversammlung, sowie die Tagesordnung müssen den Mitgliedern mindestens zwei Wochen vor der Versammlung durch den Vorstand bekanntgegeben werden.
28. Eine Vollversammlung dient zum Informations- und Meinungsaustausch, zur Organisation von Aktivitäten und zur Vorbereitung von Geschäften zuhanden der GV.
- c) Der Vorstand
29. Der Vorstand besteht aus mindestens sieben Mitgliedern. Er setzt sich aus folgenden Chargen zusammen:
- a) Präsidentin
  - b) Vizepräsidentin
  - c) Geschäftsleitungsekretärin
  - d) Vorsitzende der Kommissionen
  - e) einer oder mehreren Beisitzerinnen
30. Der Vorstand führt die Geschäfte und leitet die Tätigkeiten des Vereins.
31. Mit Ausnahme der Präsidentin konstituiert sich der Vorstand selbst.

32. Die Präsidentin, die Vizepräsidentin und die Geschäftsleitungssekretärin bilden die Geschäftsleitung. Die Kompetenzen der Geschäftsleitung werden durch den Vorstand festgelegt.
33. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Die Mitglieder des Vorstandes sind wiederwählbar.
- d) Die Rechnungsrevisorinnen
34. Die Amtsdauer der Rechnungsrevisorinnen beträgt zwei Jahre. Sie sind wiederwählbar.
- e) Die Kommissionen
35. Auf Antrag des Vorstandes oder einzelner Mitglieder können durch die Generalversammlung Sachkommissionen gebildet werden.
36. Bei Sachkommissionen, die von der Generalversammlung nicht mit einer zeitlichen Begrenzung eingesetzt wurden, beträgt die Amtsdauer der Kommissionsmitglieder zwei Jahre. Die Mitglieder sind wiederwählbar.

#### **V. Besondere Bestimmungen**

37. Jede persönliche Haftung der Mitglieder der visarte.solothurn für Verpflichtungen des Vereins und des Dachvereins ist ausgeschlossen.
38. Die Statuten können vollständig oder teilweise durch einen Beschluss der Generalversammlung bei einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen revidiert werden.
39. Bei der Auflösung der visarte.solothurn fällt das Vermögen an die visarte.schweiz berufsverband visuelle kunst. Die Auflösung der visarte.solothurn kann von einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen an einer Generalversammlung beschlossen werden.
40. Diese Statuten treten nach Genehmigung durch die GV und durch den Zentralvorstand der visarte.schweiz berufsverband visuelle kunst in Kraft.

Die vorliegenden Statuten wurden an der Generalversammlung vom 17. November 2001 beschlossen und vom Zentralvorstand visarte.schweiz berufsverband visuelle kunst an seiner Sitzung vom..... genehmigt.

Ort Datum .....

Die Geschäftsleitungssekretärin

Der Präsident